



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Regionalverband führt den Namen: **autismus Nordbaden-Pfalz e.V.**
2. Der Sitz des Regionalverbandes ist Heidelberg.
3. Der Regionalverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen.
4. Der Regionalverband ist unmittelbares Mitglied im Bundesverband **autismus** Deutschland e.V.
 - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus.

§ 2 Zweck

1. Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe des Regionalverbandes ist
 - a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - b) die Förderung der Hilfe für Behinderte,
 - c) die Förderung der freien Wohlfahrtspflege.
3. Zweck des Regionalverbandes ist insbesondere die Förderung und Betreuung autistischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, ohne Rücksicht auf Herkunft, Geschlecht, Rasse oder Weltanschauung.

Insbesondere sollen folgende Aufgaben erfüllt werden:

- a) Unterstützung bei der Vermittlung in vorschulische, schulische und nachschulische Einrichtungen.
- b) Unterstützung bei der Vermittlung in therapeutische Betreuung.
- c) Es sollen Möglichkeiten gesucht werden, spezielle Förderungs-, Diagnose- und Therapiestätten bzw. Lebensbereiche (z.B. Wohnmöglichkeiten) für Menschen im Autismus-Spektrum zu schaffen, sei es durch An- oder Eingliederung an geeignete, bestehende oder durch Gründung eigenständiger Institutionen.
- d) Förderung/Unterstützung von Wissenschaft und Forschung zu Autismus
- e) Der Regionalverband bietet an:
 - Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, Betreuer, Menschen im Autismus-Spektrum und Interessierte,
 - Auskünfte und Beratung über verschiedene, derzeit bekannte Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten von Autismus,
 - Beratung und Hilfe für Menschen im Autismus-Spektrum sowie für Eltern, Angehörige, Bezugspersonen und Fachkräfte bei der Betreuung von Menschen im Autismus-Spektrum,
 - Öffentlichkeitsarbeit.



Satzung

4. Der Regionalverband legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die eine Förderung und bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungen, die dem Vorstand, von ihm beauftragten Mitgliedern oder einer sonstigen beauftragten Person entstehen, werden nur auf Nachweis erstattet.

Der Regionalverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelbeschaffung, Geschäftsjahr

1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Regionalverband durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des Regionalverbandes können sein:
 - a) Eltern und Angehörige von Menschen im Autismus-Spektrum.

Es besteht die Möglichkeit einer Einzelmitgliedschaft oder einer Doppelmitgliedschaft. Bei Doppelmitgliedern gehören beide Mitglieder derselben Familie an und sind beide volljährig.
 - b) Volljährige Menschen im Autismus-Spektrum.
 - c) Fachleute, die die Interessen von Menschen im Autismus-Spektrum unterstützen.
 - d) Sonstige natürliche und juristische Personen, die an einer Unterstützung der Arbeit des Regionalverbandes interessiert sind.
2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit. Ansonsten haben sie alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.



Satzung

3. Über die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung. Als solcher zählt der Tag der Antragstellung der Mitgliedschaft.
4. Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Mitgliedschaft des Regionalverbandes erworben haben, sind gleichzeitig mittelbare Mitglieder des Bundesverbandes. Sie können ihre Rechte und Pflichten nur innerhalb des Regionalverbandes wahrnehmen.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt, der spätestens sechs Wochen vor Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss,
 - b) Tod des Mitglieds,
 - c) Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - d) Verlust der Gemeinnützigkeit/ Mildtätigkeit,
 - e) Streichung von der Mitgliederliste,
Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate im Rückstand sind oder dem Verein ihre aktuelle postalische oder E-Mail-Adresse nicht mitteilen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Anhörung des Mitglieds ist in diesem Fall nicht erforderlich. Eine Aktualisierung der Mitgliederdatenbank erfolgt regelmässig zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
 - f) Ausschluss.
Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Verbandsinteressen, beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Gegen ihn ist der Einspruch zulässig, der innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Auszuschließenden.
6. In Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres fort. In allen anderen Fällen endet die Beitragspflicht mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Es erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Beiträge.

§ 6 Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand – ist dieser nicht beschlussfähig, vom ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter – einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist stets dann einzuberufen, wenn das Interesse des Regionalverbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer verkürzten Frist von einer Woche einberufen werden.
3. Jedes Mitglied des Regionalverbandes hat das Recht, bis zum 31. Dezember dem Vorstand Tagesordnungspunkte zur folgenden Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt im Übrigen dem Vorstand.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes Vereinsmitglied (auch Institutionen) hat grundsätzlich eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann es ein anderes Mitglied bevollmächtigen. Auch bei Doppelmitgliedschaften kann ein Familienmitglied das andere nur vertreten, sofern eine Vollmacht vorliegt. Eine juristische Person, deren gesetzlicher Vertreter nicht zur Mitgliederversammlung erscheint, kann sich durch einen Bevollmächtigten, der derselben Institution angehört, vertreten lassen.
Die zu erteilenden Vollmachten müssen schriftlich vorliegen und sich ausdrücklich auf die Mitgliederversammlung mit ihrem jeweiligen Datum beziehen.
6. Eine Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben sowie der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Mitglieder gelten als beteiligt, wenn sie in Textform an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse über die Beschlussvorlage informiert wurden.
7. Die Mitgliederversammlung
 - a) beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Einfache Mehrheit bedeutet in diesem Sinne, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben sein müssen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 - b) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - c) Kann nur über Tagesordnungspunkte beschließen, die vorher in der Tagesordnung benannt wurden.
 - d) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen



Satzung

Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Regionalverbandes alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- e) Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- 8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, er kann sie einem anderen Mitglied übertragen.
- 9. Die Beschlüsse werden in einem Ergebnis-Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden, oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. den Vorstand zu wählen,
- 2. zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- 3. die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, die geprüften Jahresrechnungen abzunehmen, den Haushalt des Regionalverbandes zu beschließen und die Entlastung des Vorstandes auszusprechen,
- 4. über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Verlust der Mitgliedschaft zu entscheiden,
- 5. über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen,
- 6. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand umfasst mindestens fünf, höchstens neun Personen. Er besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) sowie den Beisitzern.

Der Regionalverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem der beiden Stellvertreter, die hierbei untereinander gleichberechtigt sind. Sie bilden den Vorstand nach §26 BGB. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie den Beisitzern.

- 2. In den Vorstand kann gewählt werden, wer natürliches Mitglied des Regionalverbandes ist.
- 3. Wahlvorschläge für die folgende Mitgliederversammlung können bis spätestens 31. Dezember beim Vorstand eingereicht werden.



Satzung

4. Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Für die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dies in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgt (Blockwahl).
Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Person mit mehreren Ämtern zu beauftragen.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und führt darin den Vorsitz, im Verhinderungsfall übt diese Tätigkeit einer der beiden Stellvertreter aus.
6. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe beantragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder abstimmt (per Telefonkonferenz, schriftlich, per E-Mail, in einem Online-Format, durch Anwesenheit oder in einer Mischung der Abstimmungsformen). Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Der Vorstand scheidet vorbehaltlich der Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens sechs Monate.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbliebene Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Regionalverbandes. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Der Schriftführer fertigt ein Protokoll jeder Sitzung an, das er dem übrigen Vorstand vorlegt. Innerhalb von vier Wochen können Änderungswünsche mitgeteilt werden, sonst gilt das Protokoll als akzeptiert.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird im ersten Quartal eines Jahres ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

In begründeten Härtefällen kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

Eine Einzugsermächtigung für den jährlichen Mitgliedsbeitrag ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

In begründeten Härtefällen kann auf Antrag die Pflicht zur Erteilung einer Einzugsermächtigung vom Vorstand erlassen werden.



§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Regionalverbandes an „**autismus** Deutschland e.V. – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“ mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenverarbeitungsgrundsätze

Die Datenverarbeitungsgrundsätze zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden in einem gesonderten Dokument definiert und dokumentiert.

§ 14 Haftungsbeschränkung

Gemäß § 31 a Abs. 1 BGB haftet ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, dem Verein und seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nach § 31 a Abs. 2 BGB kann er vom Verein auch die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber Dritten verlangen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2026 die Satzung vom 29.04.2023 und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister Mannheim in Kraft.